

TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – HAFTUNG

- II.1.1 Die/der Begünstigte allein haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2 Die NA oder die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme entstehen und für die aufgrund des Vertrages Ersatz gefordert wird. Entsprechende Schadensersatzansprüche werden von der NA/Kommission abgewiesen.
- II.1.3 Außer in Fällen höherer Gewalt ist die/der Begünstigte verpflichtet, der NA/Kommission Schäden zu ersetzen, die ihr aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der mangelhaften Durchführung der Maßnahme entstehen.
- II.1.4 Die/der Begünstigte allein haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die diesen während der Durchführung der Maßnahme entstehen.

ARTIKEL II.2 – INTERESSENKONFLIKT

Die/der Begünstigte trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Ausführung des Vertrages beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben.

Entstehen im Zuge der Ausführung des Vertrages Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so sind diese der NA/Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die/der Begünstigte trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden. Die NA/Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen der/des Begünstigten auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen. Hierzu kann sie eine Frist setzen.

ARTIKEL II.3 – EIGENTUMSRECHTE / NUTZUNG DER ERGEBNISSE

- II.3.1 Sofern in dem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, fallen das Eigentum, die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme der/dem Begünstigten zu.
- II.3.2 Vorbehaltlich einer zwischen NA/Kommission und dem/der Begünstigten gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte sowie unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 räumt die/der Begünstigte der NA/Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen.

ARTIKEL II.4 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die NA/Kommission und die/der Begünstigte verpflichten sich, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit dem Vertrag unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Beendigung der Maßnahme an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

ARTIKEL II.5 – BEKANNTMACHUNG

II.5.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung der NA/Kommission müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen der/des Begünstigten im Zusammenhang mit der Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Gemeinschaft finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen der/des Begünstigten müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden, und dass die NA/Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

II.5.2 Die/der Begünstigte ermächtigt die NA/Kommission, in beliebiger Form in beliebigen Medien, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekanntzugeben:

- Namen und Anschrift der/des Begünstigten,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- bewilligte Beträge und Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme.

Auf hinreichend begründeten Antrag der/des Begünstigten kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die NA/Kommission auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des Empfängers oder seine wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

ARTIKEL II.6 – BEWERTUNG DER MASSNAHME

Nimmt die NA/Kommission eine Zwischenbewertung oder eine abschließende Bewertung der Ergebnisse einer Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Gemeinschaftsprogramms vor, so verpflichtet sich die/der Begünstigte, der NA/Kommission und/oder den von ihr beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.19 zu gewähren.

ARTIKEL II.7 – AUSSETZUNG DER MASSNAHME

II.7.1 Die/der Begünstigte kann die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem durch höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich wird. In diesem Fall setzt sie/er die NA/Kommission unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.

II.7.2 Wird die Vertrag von der NA/Kommission nicht gemäß Artikel II.11.2 gekündigt, nimmt die/der Begünstigte die Durchführung wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und unterrichtet die NA/Kommission entsprechend. Die Dauer der Maßnahme wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert. Die Verlängerung der Dauer der Maßnahme und eventuelle Änderungen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gemäß Artikel II.13.

ARTIKEL II.8 – HÖHERE GEWALT

II.8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nicht vorhersehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung (die nicht direkt die Folge höherer Gewalt sind), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

II.8.2 Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen.

II.8.3 Es wird keiner Partei als Verletzung der vertraglichen Pflichten ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist.
Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

II.8.4 Die Maßnahme kann gegebenenfalls gemäß Artikel II.7 ausgesetzt werden.

ARTIKEL II.9 – AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe eines Auftrags und sind die Kosten dafür im Kostenvoranschlag der Maßnahme unter den förderfähigen direkten Kosten aufgeführt, so vergleicht die/der Begünstigte die potenziellen Auftragnehmer/innen und erteilt dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d.h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei beachtet sie/er die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung und trägt dafür Sorge, dass kein Interessenskonflikt besteht.

II.9.2 Eine Auftragsvergabe nach Artikel II.9.1 ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Sie betrifft nur einen begrenzten Teil der Maßnahme.
- b) Die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- c) Die betreffenden Aufgaben sind in Anhang I aufgeführt und ihre Kosten sind im Voranschlag in Anhang II dargelegt.
- d) Wenn eine Auftragsvergabe im Antrag auf Finanzhilfe nicht vorgesehen war und erst im Verlauf der Durchführung der Maßnahme erforderlich wird, muss zuvor die schriftliche Zustimmung der NA/Kommission eingeholt werden.
- e) Die/der Begünstigte allein ist für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages verantwortlich. Die/der Begünstigte verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegenüber der NA/Kommission keine Rechte aus dem Vertrag geltend macht;
- f) Die/der Begünstigte stellt sicher, dass die für sie/ihn geltenden Bedingungen der Artikel II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.10 und II.19 auch auf die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – ABTRETUNG

Forderungen gegen die NA/Kommission können nicht abgetreten werden.

Ausnahmsweise und in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die NA/Kommission auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag der/des Begünstigten genehmigen, dass die Vereinbarung oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Die Kommission muss vor der geplanten Abtretung schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung der NA/Kommission oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der NA/Kommission unwirksam.

Die Abtretung entbindet die/den Begünstigten nicht von seinen Pflichten gegenüber der NA/Kommission.

Artikel II.11 – KÜNDIGUNG

II.11.1 Kündigung durch den Empfänger

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die/der Begünstigte jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten und die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich kündigen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die NA/Kommission gilt die Kündigung durch den Empfänger als unbegründet und Artikel II.11.4 Unterabsatz 3 kommt zur Anwendung.

II.11.2 Kündigung durch die Kommission

Die NA/Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen ohne Entschädigung kündigen:

- a) wenn rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder kontrollrelevante Änderungen bei der/dem Begünstigten den Vertrag substantiell beeinträchtigen oder die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten;
- b) wenn die/der Begünstigte eine ihrer/seiner wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag einschließlich der Anhänge verletzt;
- c) im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.8 mitgeteilt wird, oder im Falle der Aussetzung der Maßnahme aufgrund besonderer Umstände, der gemäß Artikel II.7 mitgeteilt wird;
- d) wenn die/der Begünstigte nach Vertragsschluss in ein Insolvenzverfahren, in Liquidation oder in eine ähnliche Situation gerät;
- e) wenn die/der Begünstigte wegen eines Tatbestands, der ihre/seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wird oder eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, die in einem ordnungsgemäßen Verfahren durch zulässige Mittel nachgewiesen wurde;
- f) wenn die/der Begünstigte falsche Angaben macht oder Berichte vorlegt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die im Vertrag vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
- g) wenn die/der Begünstigte vorsätzlich oder fahrlässig eine schwerwiegende Pflichtverletzung bei der Ausführung des Vertrages begeht, sowie generell im Fall von Betrug, Korruption oder einer anderen rechtswidrigen Handlung des Empfängers.
Schwerwiegende Pflichtverletzungen sind jegliche Verstöße gegen Bestimmungen des Vertrages oder gegen Rechtsvorschriften durch positives Tun oder Unterlassen der/des Begünstigten, die einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge haben oder haben könnten.

II.11.3 Kündigungsverfahren

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art zuzustellen.

In den Fällen nach Artikel II.11.2 Buchstaben a, b und d verfügt die/der Begünstigte über eine Frist von 30 Tagen, um ihre/seine Bemerkungen mitzuteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit er den Pflichten aus dem Vertrag weiter nachkommt. Stimmt die Kommission den Bemerkungen der/des Begünstigten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird das Verfahren aufrechterhalten.

Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die/der Begünstigte den Kündigungsbeschluss der Kommission erhält.

Ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung in den Fällen nach Artikel II.11.2 Buchstaben c, e, f und g am Tag nach dem Eingang des Kündigungsbeschlusses der NA/Kommission beim Empfänger wirksam.

II.11.4 Wirkungen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung begrenzt die NA/Kommission ihre Zahlungen unter Beachtung von Artikel II.17 auf die von der/dem Begünstigten bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Die/der Begünstigte verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages durch die NA/Kommission, um gemäß Artikel II.15.4 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält die NA/Kommission innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, erstattet sie die von der/dem Begünstigten bis zum Zeitpunkt der Kündigung verauslagten Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr gebilligten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Abweichend gilt Folgendes: Kündigt die NA/Kommission den Vertrag mit der Begründung, dass die/der Begünstigte die Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung nicht binnen der Frist gemäß Artikel I.5 vorgelegt und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Mahnschreibens der Kommission, das ihm per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art übermittelt wurde, nachgekommen ist, so erstattet sie nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Artikel II.11.3 die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme verauslagten Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr gebilligten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Abweichend gilt Folgendes: Im Fall einer missbräuchlichen Kündigung durch die/den Begünstigte/n oder im Fall einer Kündigung durch die NA/Kommission aus den in Artikel II.11.2 Buchstaben e, f oder g aufgeführten Gründen kann die NA/Kommission, nachdem sie der/dem Begünstigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung der bereits im Rahmen des Vertrages auf der Grundlage der von ihr gebilligten Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung des Vertrages verlangen.

ARTIKEL II.12 – FINANZIELLE SANKTIONEN

Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden gegen Begünstigte, bei denen eine schwere Pflichtverletzung festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der betreffenden Finanzhilfe verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20% angehoben werden. Die NA/Kommission teilt der/dem Begünstigten ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

ARTIKEL II.13 – ZUSATZVEREINBARUNGEN

- II.13.1 Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.
- II.13.2 Die Zusatzvereinbarung darf keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung, die Finanzhilfe zu gewähren, in Frage stellen könnten; außerdem darf sie nicht gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen.
- II.13.3 Strebt die/der Begünstigte eine Änderung des Vertrages an, so muss sie/er die Änderung – außer in von ihr/ihm hinreichend begründeten und von der NA/Kommission akzeptierten Fällen – rechtzeitig vor dem Inkrafttreten, spätestens aber einen Monat vor Abschluss der Maßnahme, bei der NA/Kommission beantragen.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.14 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.14.1 Als förderfähig gelten Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:

- sie stehen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages und sind in dem dem Vertrag beigefügten Voranschlag ausgewiesen;
- sie sind notwendig für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand des Vertrages ist;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit, sowie dem Grundsatz eines angemessenen Kosten-Wirksamkeits-Verhältnisses;
- sie fallen während der in Artikel I.2.2 des Vertrages festgelegten Laufzeit der Maßnahme an;
- sie werden tatsächlich vom Empfänger verauslagt, entsprechend den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen in der Buchhaltung erfasst und in steuer- und sozialrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen angegeben;
- sie sind identifizierbar sowie kontrollierbar.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann, je nach Kategorie der förderfähigen Kosten und den in den Besonderen Vertragsbedingungen jeweils festgelegten Bedingungen, in einer oder mehrerer der folgenden Formen geleistet werden:

- Erstattung eines bestimmten Prozentsatzes der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- Pauschalbetrag;
- Finanzbeitrag auf der Grundlage von Pauschaltarifen oder Pauschalsätzen.

Die vom Empfänger vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.14.2 Als förderfähige direkte Kosten der Maßnahme gelten diejenigen Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser direkt angelastet werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen:

- die Aufwendungen für das an der Maßnahme beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender rechtmäßig fälliger Kosten, sofern sie die von der/dem Begünstigten gewöhnlich gezahlten Beträge nicht überschreiten;

- die Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal, sofern diese der üblichen Praxis der/des Begünstigten entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Tarife nicht überschreiten;
- die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für die/den Begünstigten und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden; die NA/Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch den Vertrag abgedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die NA/Kommission;
- die Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
- die Kosten aufgrund anderer Verträge, die die/der Begünstigte zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen von Artikel II.9 erfüllt sind;
- die Kosten, die sich unmittelbar aus den vertraglichen Verpflichtungen ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung...), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u.a. Kosten für Sicherheitsleistungen).

II.14.3 Als förderfähige indirekte Kosten der Maßnahme gelten diejenigen Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 keine unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängenden und dieser direkt anzulastenden Kosten darstellen, die aber im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallen sind. Sie umfassen keine förderfähigen direkten Kosten.

Bei den im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallenen indirekten Kosten handelt es sich entweder um die tatsächlich angefallenen Ausgaben, sofern sie im Buchungssystem des Empfängers identifiziert und belegt werden können, oder aber um einen Pauschalbetrag, der gemäß Artikel I.3.3 -7 %- des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten nicht überschreiten darf. Wird die Pauschale gewählt, so müssen die indirekten Kosten nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

II.14.4 Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kapitalerträge;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, die/der Begünstigte weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Arbeitsprogramme angegeben und abgerechnet werden, wenn diese Maßnahmen oder Arbeitsprogramme mit Gemeinschaftsmitteln gefördert werden;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

II.14.5 Etwaige Sacheinlagen sind nicht förderfähig. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die NA/Kommission jedoch akzeptieren, dass die

Kofinanzierung der Maßnahme nach Artikel I.3.3 ganz oder teilweise durch Sacheinlagen erfolgt. In diesem Fall darf der ermittelte Wert der Sacheinlagen nicht höher sein als

- die Kosten, die Dritten für die unentgeltliche Erbringung der Sacheinlagen tatsächlich entstanden und durch deren Buchführungsunterlagen belegt sind;
- oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sacheinlagen marktüblichen Kosten.

Diese Möglichkeit gilt nicht für Sacheinlagen in Form von Immobilien.

Bei Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen wird deren Wert auf der Einnahmenseite als Kofinanzierung in Form von Sachanlagen und auf der Ausgabenseite als nichtförderfähige Kosten ausgewiesen. Die/der Begünstigte nutzt die Sacheinlagen nach Maßgabe des Vertrages.

II.14.6 Abweichend von Artikel II.14.3 sind die indirekten Kosten der unter diesen Finanzhilfevertrag fallenden Maßnahme nicht förderfähig, wenn die/der Begünstigte in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der Kommission erhält.

ARTIKEL II.15 – ZAHLUNGSANTRÄGE

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.4 der Besonderen Bedingungen.

II.15.1 Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung sollen dem Empfänger Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Wenn dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Vorfinanzierung“ vorgesehen ist, leistet die/der Begünstigte eine Sicherheit, die von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt wird¹.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.

II.15.2 Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche

Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann die/der Begünstigte, sobald sie/er eine Tranche in Höhe des Anteils verwendet hat, der in Artikel I.4 im Abschnitt „Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche“ festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:

- eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- eine nach Maßgabe von Artikel II.15.1 gestellte Sicherheit, wenn sie in Artikel I.4. im Abschnitt „Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche“ vorgesehen ist;
- eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten

1 Ist die/der Begünstigte in einem Drittland niedergelassen, so kann die/der zuständige Anweisungsbefugte eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittland gestellte Sicherheit akzeptieren, wenn sie/er der Auffassung ist, dass diese die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine von einem Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat gestellte Sicherheit. In Ausnahmefällen kann diese Sicherheit durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden; dies ist dann im Teil „Besondere Bedingungen“ des Vertrages im Artikel „Sonstige Besondere Bestimmungen“ vorzusehen.

ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche“ vorgesehen ist;

- sonstige Dokumente, die nach den Besonderen Bedingungen gegebenenfalls dem Antrag auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Die/der Begünstigte versichert ehrenwörtlich, dass die in ihrem/seinem Zahlungsantrag enthaltenen Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind; sie/er versichert insbesondere, dass die verauslagten Ausgaben gemäß des Finanzhilfevertrages als förderfähig gelten können und der Zahlungsantrag durch Nachweise belegt ist, die überprüft werden können.

II.15.3 Zwischenzahlung

Die Zwischenzahlung dient der Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage einer Kostenabrechnung, wenn die Maßnahme einen gewissen Umsetzungsstand erreicht hat. Mit der Zwischenzahlung kann eine etwaige Vorfinanzierung ganz oder teilweise verrechnet werden.

Nach Ablauf der Frist in Artikel I.5 reicht die/der Begünstigte einen Antrag auf Zwischenzahlung ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, mit der die beantragte Finanzierung in Prozent der angefallenen förderfähigen Kosten belegt werden kann;
- qualitative und quantitative Angaben zum Nachweis der Ausgaben und als Grundlage für die Bestimmung der Finanzhilfe, die, soweit in Artikel I.3.3 vorgesehen, in Form von Pauschalbeträgen oder in Anwendung von Pauschaltarifen entsprechend dem Stand der Durchführung der Maßnahme gewährt wird;
- eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Zwischenzahlung“ vorgesehen ist. Ziel der Rechnungsprüfung ist es, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die die/der Begünstigte der Kommission vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen des Vertrages und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen, korrekt und förderfähig sind und dass sämtliche Einnahmen angegeben sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Die/der Begünstigte versichert ehrenwörtlich, dass die in ihrem/seinem Zahlungsantrag enthaltenen Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind; sie/er versichert insbesondere, dass die verauslagten Ausgaben gemäß des Finanzhilfevertrages als förderfähig gelten können und der Zahlungsantrag durch Nachweise belegt ist, die überprüft werden können.

Sobald die NA/Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.4 festgeschriebene Frist, um

- den Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme zu billigen;
- die/den Begünstigten zu bitten, ihr die für die Billigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Ohne schriftliche Äußerung der NA/Kommission gilt der Bericht nach Ablauf der vorgenannten Frist als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Die NA/Kommission bittet die Begünstigte/den Begünstigten schriftlich um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht. Die/der Begünstigte übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.4 festgeschriebenen Frist.

Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe dieses Artikels gebilligt werden.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die NA/Kommission vor, den Vertrag nach Artikel II.11.2 Buchstabe b zu kündigen.

II.15.4 Zahlung des geschuldeten Restbetrags

Der Restbetrag wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist; es handelt sich um eine einmalige Zahlung auf der Grundlage des Umsetzungsstands der Maßnahme und der bei der Umsetzung tatsächlich entstandenen Kosten. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen die endgültige, gemäß Artikel II.17 bestimmte Finanzhilfe, so ergeht eine Einziehungsanordnung.

Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.5 reicht die/der Begünstigte einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, mit der die beantragte Finanzierung in Prozent der angefallenen förderfähigen Kosten belegt werden kann;
- qualitative und quantitative Angaben zum Nachweis der Ausgaben und als Grundlage für die Bestimmung der Finanzhilfe, die, soweit in Artikel I.3.3 vorgesehen, in Form von Pauschalbeträgen oder in Anwendung von Pauschaltarifen entsprechend dem Stand der Durchführung der Maßnahme gewährt wird;
- eine vollständige Übersicht über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme;
- eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einer/einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Zahlung des Restbetrags“ vorgesehen ist. Ziel der Rechnungsprüfung ist es, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die die/der Begünstigte der Kommission vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen des Vertrages und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen, korrekt und förderfähig sind und dass sämtliche Einnahmen angegeben sind².

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Die/der Begünstigte versichert ehrenwörtlich, dass die in ihrem/seinem Zahlungsantrag enthaltenen Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind; sie/er versichert insbesondere, dass die verauslagten Ausgaben gemäß des

2 bei maßnahmebezogenen Finanzhilfen ab 750.000 EUR oder bei Zahlungsanträgen von mehr als 325.000 EUR

Finanzhilfevertrages als förderfähig gelten können und der Zahlungsantrag durch Nachweise belegt ist, die überprüft werden können.

Sobald die NA/Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.4 festgeschriebene Frist, um

- den Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme zu billigen;
- die Begünstigte/den Begünstigten zu bitten, ihr die für die Billigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Ohne schriftliche Äußerung der NA/Kommission gilt der Bericht nach Ablauf der Frist nach Artikel I.4 als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigelegten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Die NA/Kommission bittet die Begünstigte/den Begünstigten schriftlich um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht. Die/der Begünstigte übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.4 festgeschriebenen Frist.

Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe dieses Artikels gebilligt werden.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die NA/Kommission vor, den Vertrag nach Artikel II.11.2 Buchstabe b zu kündigen.

ARTIKEL II.16 - ZAHLUNGEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.16.1 Die NA/Kommission leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bedingungen erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die Kosten tatsächlich angefallen sind, und dem Euro zu dem am Tag der Auszahlungsanordnung geltenden, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zu dem an diesem Tag geltenden, von der Kommission im Internet veröffentlichten monatlichen Buchungskurs.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der NA/Kommission belastet wird.

II.16.2 Die NA/Kommission kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 jederzeit aussetzen, indem sie dem Empfänger mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen des Vertrages nicht entspricht, weil keine angemessenen Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Kostenabrechnung angegebene Ausgaben tatsächlich förderfähig sind.

Außerdem kann die NA/Kommission die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder wenn insbesondere die Prüfungen und Kontrollen nach Artikel II.19 nahelegen, dass Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten worden sind.

Die NA/Kommission teilt dem Empfänger die Aussetzung per Einschreiben mit Rückschein oder in einer gleichwertigen Art mit. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem die NA/Kommission diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem der korrekt aufgestellte Zahlungsantrag oder die angeforderten Belege bei der NA/Kommission eingehen oder der in dieser Mitteilung genannt ist.

II.16.3 Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.4 und unbeschadet des Artikels II.16.2 kann die/der Begünstigte bei verspäteter Zahlung binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern.

Dies gilt nicht im Fall des Art. I.4.1.

Die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten.

Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Artikel II.16.1 die Zahlung erfolgt. Bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.17.4 gelten Verzugszinsen nicht als Einnahme im Zusammenhang mit der Maßnahme. Eine Aussetzung der Zahlung durch die NA/Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

II.16.4 Die/der Begünstigte teilt der NA/Kommission mit, welche Zinsen oder ähnliche Vergütungen für die von der NA/Kommission geleisteten Vorfinanzierungen angefallen sind. Diese Mitteilung erfolgt, sofern es sich um nennenswerte Beträge handelt, jährlich, auf jeden Fall aber anlässlich des Antrags auf Zwischenzahlung oder auf Zahlung des Restbetrags, mit dem die Vorfinanzierung verrechnet wird. Zinsen gelten nicht als Einnahmen im Rahmen der Maßnahme im Sinne des Artikels II.17.4. Die NA/Kommission zieht die Zinsen gemäß Artikel II.18 ein³.

II.16.5 Die/der Begünstigte verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist läuft ab dem Tag, an dem ihr/ihm die NA/Kommission den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mitteilt, nach dem sich gemäß Artikel II.17 die Höhe des Restbetrags oder des einzuziehenden Betrags bestimmt, oder, falls dies nicht erfolgt ist, ab dem Tag, an dem sie/er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die Antwort der NA/Kommission mit einer entsprechenden Begründung ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Dieses Verfahren hindert die Begünstigte/den Begünstigten nicht daran, gegen den Beschluss der NA/Kommission ein Rechtsmittel gemäß Artikel I.8 einzulegen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss der/dem Begünstigten mitgeteilt wurde, oder, falls dies nicht erfolgt ist, an dem sie/er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

ARTIKEL II.17 – BESTIMMUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

II.17.1 Unbeschadet der Informationen, die gemäß Artikel II.19 zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden, legt die NA/Kommission den endgültig an die Begünstigte/den

3 nicht anwendbar auf Begünstigte in JUGEND IN AKTION

Begünstigten zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der in Artikel II.15.4 bezeichneten, von ihr gebilligten Unterlagen fest.

II.17.2 Der der/dem Begünstigten insgesamt ausgezahlte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.4 überschreiten, auch wenn der Gesamtbetrag der tatsächlichen förderfähigen Kosten den in Annex 1 (genehmigtes Budget) genannten Schätzbetrag übersteigt.

II.17.3 Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten, für die ein Finanzbeitrag in Höhe eines festgesetzten Satzes vereinbart wurde, nach Abschluss der Maßnahme unter dem Schätzbetrag, so beschränkt sich die Finanzhilfe der NA/Kommission auf den in Artikel I.3.4 genannten Prozentsatz der tatsächlichen, förderfähigen und von der Kommission gebilligten Kosten. Für förderfähige Kosten, für die ein Finanzbeitrag auf der Grundlage von Pauschaltarifen vereinbart wurde, bestimmt sich die Finanzhilfe der NA/Kommission nach der jeweiligen Formel entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme.

Für förderfähige Kosten, für die ein Finanzbeitrag der NA/Kommission auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder von Pauschaltarifen vereinbart wurde, beschränkt sich dieser in jedem Fall auf den in Artikel I.3.4 festgesetzten Höchstbetrag. Sind bei Abschluss der Maßnahme die für die Gewährung der Finanzhilfe geltenden und in den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages genannten spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich die NA/Kommission vor, ihren Finanzbeitrag nach Maßgabe des Erfüllungsgrads dieser spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen zu streichen oder zu kürzen.

II.17.4 Die/der Begünstigte akzeptiert, dass die Finanzhilfe auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass sie/er mit der Finanzhilfe keinen Gewinn erzielen darf.

Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme.

Einnahmen sind diejenigen Einnahmen, die am Tag der Erstellung des Antrags auf Restzahlung im Rahmen anderer externer Finanzierungen entstehen, festgestellt oder bestätigt werden, sowie die nach den Grundsätzen der Artikel II.17.2 und II.17.3 bestimmte Finanzhilfe der Gemeinschaft.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten als tatsächliche Kosten der Maßnahme lediglich Kosten, die den Rubriken des in Artikel I.3.1 bezeichneten und als ANNEX II beigefügten Kostenvoranschlags entsprechen. Nicht förderfähige Kosten müssen durch andere als Gemeinschaftsmittel gedeckt werden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss hat eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe zur Folge.

II.17.5 Stellt die NA/Kommission fest, dass die Maßnahme nicht, schlecht, teilweise oder verspätet umgesetzt wurde, kann sie unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit gemäß Artikel II.11 und unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß Artikel II.12 zu verhängen, nach Maßgabe des Vertrages eine entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe beschließen.

II.17.6 Die NA/Kommission berechnet den noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage des endgültigen Betrags der Finanzhilfe und der aufgrund des Vertrages bereits erfolgten Zahlungen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits erfolgten Zahlungen die endgültige Finanzhilfe, so zieht die NA/Kommission den Überschussbetrag mittels einer Einziehungsanordnung ein.

ARTIKEL II.18 – EINZIEHUNG

II.18.1 Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrages gerechtfertigt, verpflichtet sich die/der Begünstigte, die betreffenden Beträge zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die NA/Kommission festlegt.

II.18.2 Kommt die/der Begünstigte der Zahlungsaufforderung an dem von der NA/Kommission bestimmten Tag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.16.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag bei der NA/Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.18.3 Kommt die/der Begünstigte der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, kann die NA/Kommission die geschuldeten Beträge nach Unterrichtung der/des Begünstigten per Einschreiben mit Rückschein (oder in gleichwertiger Form) mit Beträgen verrechnen, die sie ihr/ihm anderweitig schuldet, oder die gemäß Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit einfordern. Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erfordert, kann die NA/Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung der/des Begünstigten ist nicht erforderlich.

II.18.4 Die Bankkosten der Einziehung werden der/dem Begünstigten angelastet.

II.18.5 Die/der Begünstigte wird darüber unterrichtet, dass die NA/Kommission gemäß Artikel 256 EG-Vertrag zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung beantragen bzw. erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden oder beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben werden.⁴

ARTIKEL II.19 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

II.19.1 Die/der Begünstigte verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die NA/Kommission oder eine von der NA/Kommission beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung des Vertrages zu überzeugen.

II.19.2 Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4 hält die/der Begünstigte sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Buchführung und Steuern, oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen für die NA/Kommission zur Verfügung; sie/er wählt hierfür geeignete Medien, die die Unversehrtheit dieser Unterlagen gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht gewährleisten.

II.19.3 Die/der Begünstigte akzeptiert, dass die NA/Kommission die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr beauftragte externe Einrichtung überprüfen lässt. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit des Vertrages bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines

⁴ siehe dazu Artikel I.8

Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die NA/Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.

II.19.4 Die/der Begünstigte verpflichtet sich, den Bediensteten der NA/Kommission und den von der NA/Kommission beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten der Durchführung der Maßnahme sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.

II.19.5 Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung Nr. 2185/96 (EG, Euratom) des Rates und der Verordnung Nr. 1073/1999 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Die NA/Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen eine Einziehung an.

II.19.6 Der Europäische Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; das gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

Stand der Bedingungen: 8.4.2008